

Normen unserer Gesellschaft

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1926)**

Heft 1

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schluss der Ausstellung am 31. Oktober.

Wir ersuchen unsere Kollegen von neuem, dieser Gesellschaftsausstellung ihre besten Werke zu reservieren.

Normen unser Gesellschaft

Dem Wunsche verschiedener Sektionen entsprechend, bringen wir unsern Mitgliedern die seit 1922 festgesetzten Normen in Erinnerung:

1. Jurys für Ausstellungen haben ausschliesslich aus Künstlern zu bestehen.
2. Jurys für Wettbewerbe sollen in der Mehrzahl aus Künstlern bestehen (Vertretung der Veranstalter des Wettbewerbes).
3. Hat die Jury einen ersten Preis erteilt, so ist demselben die Ausführung garantiert.
4. Werden Künstler zu Wettbewerben eingeladen (beschränkte Wettbewerbe), so sind die Eingeladenen in angemessener Weise zu honorieren.
5. Bei Ausschreibung eines Wettbewerbes oder einer Ausstellung ist gleichzeitig die Besetzung der Jury zur Kenntnis zu bringen.
6. Es ist dafür zu sorgen, dass die Jury wenn möglich spätestens acht Tage nach Eintreffen der Werke ihres Amtes walten kann. Ueberlassung des Reproduktionsrechtes nur gegen Entschädigung.

Kunstblatt 1926

Es freut uns mitteilen zu können, dass das Kunstblatt 1926 eine Arbeit von Hiram Brulhart (Sektion Freiburg) sein wird.

Wettbewerb

Figurenfenster der Fassaden der St. Antoniuskirche in Basel.

Dieser Wettbewerb, dessen Preissumme leider sehr bescheiden bemessen ist, scheint künstlerisch interessante Aufgaben zu stellen. Die Kollegen, die sich für den Wettbewerb interessieren, mögen baldigst Herrn C. Schäuble-Reinert, Brunnmattgasse 5, Basel, um Zusendung des ausführlichen Programmes ersuchen. Wie wir vernehmen, ist die anfänglich auf den 15. Juni d. J. angesetzte Frist für Einreichung der Projekte um einen Monat verlängert worden.
